Satzung des Vereins

Freundeskreis Gemeinsame Musterschule e.V.

Präambel

Getragen
von den Zielvorstellungen des in der Landesverfassung, dem Hessischen Schulgesetz und dem Rahmenplan Grundschule vorgegebenen Rahmens für die Gestaltung des öffentlichen Schulwesens,
Besorgt
über die zunehmende Verknappung der öffentlichen Zuwendungen und der damit einhergehenden Einschränkung der schulischen Gestaltungsspielräume,
in der Hoffnung,
unseren Schulkindern zu helfen, auch in Zukunft eine freudvolle, an Bildung, Leistung und Selbstverantwortung orientierte Grundschulzeit zu erleben,
gründen
Eltern, Lehrerinnen und Ehemalige diesen Freundeskreis.

SATZUNG
des Fördervereins „Freundeskreis Gemeinsame Musterschule"

§ 1 <u>Name und Sitz</u>
Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Gemeinsame Musterschule" und hat den Sitz in Friedberg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen werden

§ 2a <u>Zweck des Vereins</u>
(1) Förderung der schulischen Ausbildung
(2) Finanzielle Förderung von schulischen Vorhaben
(3) Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule
(4) Zusammenarbeit mit allen Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern der Schule und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

§ 2b <u>Gemeinnützigkeit</u>
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie sie im dritten Abschnitt >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung 1977 (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben sind.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Schulförderung.
(3) Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, etwaige Gewinne) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben und Aufwandsentschädigungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Kündigung und ist zum Ende eines jeden Schuljahres, d.h. mit Beginn der Sommerferien, wirksam.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben und beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus dem/der
   a) Vorsitzenden
   b) Kassierer/in
   c) mindestens 2 Beisitzer/innen, wobei mindestens ein/e Vertreter/in des Kollegiums der Gemeinsamen Musterschule Friedberg berücksichtigt werden muss.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(4) Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit gewählt.

(5) Der Vorstand bleibt im Amt bis eine neue Wahl stattgefunden hat.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins.

(2) Der Vorstand verwaltet, unter anderem, Elternspenden und gewährleistet deren Anonymität

(3) Schulelternbeirat, Mitgliederversammlung des Vereins, Gesamt- und Schulkonferenz der Gemeinsamen Musterschule Friedberg stellen an den Förderverein Anträge über die nach ihrer Ansicht erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel. Der Vorstand prüft den Antrag auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit und beschließt darüber im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(4) Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins, sie werden der Gemeinsamen Musterschule Friedberg als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. Die Schule hat diese Gegenstände zu inventarisieren, dabei sind Eigentümer und etwaige Zweckbindung besonders zu kennzeichnen. Eine Haftung für Schäden beim Umgang mit Vereinsgegenständen wird nicht übernommen.

(5) Entscheidungen im Vorstand sind mit einfacher Mehrheit der Erschienenen zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollanten/in zu unterzeichnen.
(7) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und sorgt für die Bekanntgabe aller wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit dem Ziele, das Verständnis für die speziellen Probleme der Schule und die Aufgabenstellung des Fördervereins zu fördern.
(8) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der/die Vorsitzende oder der /die Stellvertreter/in (falls vorhanden) sind neben dem Kassierer zeichnungsberechtigt für alle Bankkonten. Eine Verfügungsberechtigung ist im Rahmen der Beschlüsse des Fordervereins und unter Beachtung der Zweckbestimmung in §2 gegeben.
(9) Es sind jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen einzuberufen.

§ 6 Revision

Es werden zwei Revisoren für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie haben einmal im Jahr der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe begehren, nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
(3) In jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu geben.
(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren.
(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3, mindestens aber 4 der Mitglieder anwesend sind.
(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
(7) Jedes zahlende Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme.
(8) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Beitrag und Spende

(1) Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
(2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel über Lastschriftverfahren abgebucht.

(3) Spenden sind jederzeit möglich, auch von Nicht-Mitgliedern.
(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann auf jeder Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
(2) Der Antrag auf Änderung muss dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden und mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(2) Kommt es zur Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so fällt das vorhandene Vermögen an den Wetteraukreis als Schulträger unter ausschließlicher Verwendung für die Gemeinsame Musterschule Friedberg.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.11.1996 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Friedberg den 06.07.2016

Im Vereinsregister unter der Nr. 955 beim Amtgericht Friedberg (Hessen) am 6. Februar 1997 gewahrt.

gez. Corinna Kilian	gez. Ulrich Götz
Vorsitzende	Kassierer